

Vollzugshilfe

# Freiluftbäder

Ausgabe Mai 2003

## 1. Zweck und Abgrenzung

Für den Vollzug der energierechtlichen Anforderungen der Kantone sind eine Reihe von Vollzugshilfen geschaffen worden. Diese Vollzugshilfe behandelt die Anforderungen an Freiluftbäder.

## 2. Anforderungen

<sup>1</sup>Der Bau neuer und die Sanierung bestehender beheizter Freiluftbäder sowie der Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen zu deren Beheizung ist nur zulässig, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energien oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden.

<sup>2</sup>Elektrische Wärmepumpen dürfen zur Beheizung von Freiluftbädern eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.

<sup>3</sup>Als Freiluftbäder im Sinne von Absatz 1 gelten Wasserbecken mit einem Inhalt von mehr als 8 m<sup>3</sup>.

## 3. Erläuterungen

Die Beheizung von Freiluftbädern muss vollständig mit erneuerbaren Energien oder nicht anders nutzbarer Abwärme erfolgen. Als erneuerbare Energie zählt insbesondere die Erzeugung von Wärme mit Sonnenkollektoren oder der Einsatz einer Holzheizung. Abwärme aus der Kälteerzeugung oder aus gewerblichen/industriellen Prozessen ist ebenfalls einsetzbar, wenn keine andere Verwendung (z.B. für Wassererwärmung, Raumheizung etc.) möglich ist.

**Erneuerbare Energie**

Elektrische Wärmepumpen sind zugelassen, sofern eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist. Eine Elektroheizung (elektrische Widerstandsheizung) ist hingegen nicht zulässig.

**Elektrische  
Wärmepumpen**

**Wesentliche technische Änderung**

Bei einer bestehenden Schwimmbadheizung mit einer Öl- resp. Gasheizung muss die Erwärmung des Freiluftbades von der Heizung abgekoppelt werden, wenn eine wesentliche technische Änderung wie Ersatz des Heizkessel oder des Schwimmbadwasser-Wärmetauschers erfolgt. Analoges gilt bei Elektroheizungen, sobald ein Umbau der Heizanlage vorgenommen wird.

**Bewilligungsverfahren**

Die Beheizung des Schwimmbades ist in der Regel im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu deklarieren.

**Kantonale Vorschriften beachten**

Achtung: Konsultieren Sie die kantonale Gesetzgebung für den genauen Wortlaut der Vorschrift.